

**Anlage 1 zur Begründung
zum Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung:
Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A,
Gemeinde Bördeland, Ortsteil Welsleben**

Kurzbetrachtung zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Entwurf Oktober 2018

erarbeitet durch: IVW Ingenieurbüro GmbH
Calbische Straße 17
39122 Magdeburg

im Auftrag: Gemeinde Bördeland
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland, OT Biere

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Anlass	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes.....	5
4	Methodik	5
5	Relevanzprüfung	6
6	Konfliktanalyse	9
6.1	Vorhabenbeschreibung	9
6.2	Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren	9
6.3	Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten	10
7	Maßnahmen des besonderen Artenschutzes.....	16
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	16
7.2	CEF-Maßnahmen	16
8	Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände und Berücksichtigung im Bebauungsplan	16
9	Quellenverzeichnis	17

1 Anlass

Am südlichen Ortsrand der Ortslage Welsleben weist der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland eine geplante Wohngebietsfläche aus. Die Eigentümer der Flurstücke 31/1 und 31/2 der Flur 10, die Bestandteile dieser Fläche sind, möchten hier 8 Wohnhäuser errichten. Da sich die Fläche rechtlich im Außenbereich befindet, ist zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Plangebietsgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,9 ha.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums bezüglich der auszuweisenden Baufläche zu überprüfen. Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist es, anhand der derzeitigen Habitatausstattung der Untersuchungsflächen die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotentiale zu ermitteln und möglichen Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll eine eventuelle Notwendigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sowie deren Zulässigkeit ermittelt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für verschiedenartige Beeinträchtigungen beinhaltet.

Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören¹.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten Zugriffsverbote in Verbindung mit Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010, zuletzt geändert am 31. August 2015.

- Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen ein Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten (d.h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhanges IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1, L 100 vom 17. 4. 1997, S. 72, L 298 vom 1. 11. 1997, S. 70, L 113 vom 27. 4. 2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12. 8. 2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

Im Bebauungsplan sollte der Artenschutz insoweit geprüft werden, als dass grundsätzliche Aussagen über die Vereinbarkeit mit der geplanten Flächennutzung getroffen werden können. Auszuschließen ist eine Bebauung nur, wenn eine Umsetzung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf Dauer nicht möglich ist:

„Im Bebauungsplan sollten einzelne Grundstücke, deren Bebauung § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Dauer entgegensteht, durch entsprechende Festsetzungen von der Bebauung ausgeschlossen werden. Führt die Planung dazu, dass in großen Teilen des überplanten Bereiches in Zukunft permanente Lebensstätten auf Dauer nicht mehr zu Verfügung stehen, muss dies in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Nur die der dauerhaften Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verbote sind relevant, keineswegs hingegen vereinzelt gefährdete Lebensstätten. Einer Zerstörung kann nur bei der Errichtung des Bauvorhabens entgegengewirkt werden, nicht zuletzt, weil sich im überplanten Bereich bei einem als Angebotsplan ausgerichteten Bebauungsplan der Zustand von Natur und Landschaft von der Verabschiedung des Planes bis zur Realisierung der festgesetzten Bauvorhaben wesentlichen ändern kann.“²

3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich in der südöstlichen Magdeburger Börde am südlichen Ortsrand der Ortslage Welsleben und bindet direkt an die K 1293 (Bierer Straße) an. Die Fläche ist außerhalb jeglicher naturschutzrechtlichen Schutzgebiete gelegen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch ein bördetypisches flaches bis flach gewelltes Relief gekennzeichnet. Es befindet sich in der Bodenlandschaft der tschernosembetonten Lössböden, die durch die namensgebenden Schwarzerdeböden (Tschernosem) über periglaziale Schluff (Löss) dominiert werden. Aufgrund ihrer Fruchtbarkeit werden Schwarzerden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend wird auch die umgebende Landschaft von weiträumigen Ackerflächen geprägt.

Das Plangebiet des B-Planes wird begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 30/1 in der Flur 10, welches als Fläche für die Landwirtschaft genutzt wird,
- südlich durch das Flurstück 2 in der Flur 19 einem landwirtschaftlichen Weg,
- westlich durch das Flurstück 100034 der Bierer Straße (Kreisstraße 1293)
- östlich durch das bebaute B-Plangebiet 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A.

Die Fläche im Plangebiet wird derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche eingenommen. Eine Teilfläche hiervon wurde ehemals als Garten und Grabeland genutzt.

4 Methodik

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten,
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art,

² LOUIS, HANS WALTER: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung, aus: Institut für Städtebau: Kurs Bauleitplanung und Artenschutz, Online-Publikation, www.dihk.de, Abruf 2015.

3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

Als Grundlage für artenschutzrechtliche Untersuchungen dient die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ des ehemaligen Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt³.

Die Baufläche wurde auf Hinweise zum Vorkommen besonders geschützter Arten hin untersucht. Dies erfolgt durch eine Analyse der vorhandenen Habitatausstattung hinsichtlich ihrer Eignung, diesen Arten als Lebens- bzw. Teillebensraum zu dienen (Potentialanalyse).

5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat allgemein zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Eine Vorauswahl wird durch die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ des ehemaligen Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt getroffen. Hier werden bereits solche Arten ausgeschlossen, deren Lebensräume in Sachsen-Anhalt nicht vorkommen, wie bspw. Meereslebensräume. Anhand der auf der Untersuchungsfläche vorkommenden Lebensraumtypen wird nachfolgend ermittelt, welche Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Feststellung der Relevanz sagt damit noch nichts über das tatsächliche Vorhandensein der Arten auf den untersuchten Flächen sowie der vorhabenbezogenen Betroffenheit dieser Arten aus.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Aufgrund der Strukturarmut und der intensiven Nutzung ist die Artenausstattung des Lebensraumtyps „Intensivacker“ stark verarmt. Dies spiegelt sich in der Anzahl der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten wider.

³ RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Online-Publikation: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf, Abruf 2018.

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Welsleben

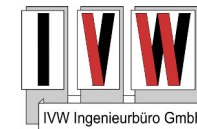


Tabelle 1: Relevanzprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh. II	FFH Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BAV Anl. 1 Sp. 3	EG-VO Anh. A	Habitatbeignung	Relevanz
Säugetiere (Mammalia)								
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		§				Vorkommen auf tiefgründigen, i.d.R. landwirtschaftlich genutzten Lehm- und Lössböden	Vorkommen aufgrund der Habitatbeignung (Schwarzerdeacker) möglich ⇒ relevant
Vögel (Aves)								
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§				Brut in trockenem - wechselfeuchtem offenem Gelände mit niedriger Vegetation, Landwirtschaftsflächen; außerhalb der Brutzeit auf Feldern, Ruderal-, Brach- und Grünlandflächen	Vorkommen aufgrund der Habitatbeignung (Ackerfläche) möglich ⇒ relevant
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn						Besiedlung durch Hecken und Gebüsche reich strukturierter Agrarlandschaften; Brut in dichter Vegetation an Hecken- und Gebüschrändern	Untersuchungsgebiet entspricht nicht dem bevorzugten Lebensraum; vegetationsreiche Biotopstrukturen fehlen ⇒ nicht relevant
rastende Vogelarten <i>Vanellus vanellus</i> , <i>Anser spec. u.ä.</i>					§ teilw.		Landwirtschaftsflächen insbesondere der Niederungsbereiche als Rast- bzw. Nahrungsflächen	Während des Aufenthaltes im Habitat werden i.d.R. Abstände von mehreren hundert Metern zu höheren Objekten (Gebäuden u.ä.) eingehalten (Sicherheitsabstand, um nahende Feinde rechtzeitig zu bemerken). Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer in den Ortsbereich

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Welsleben



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh. II	FFH Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BAV Anl. 1 Sp. 3	EG-VO Anh. A	Habitat-eignung	Relevanz
								hineinragenden kleineren Ackerfläche, die den o.g. Voraussetzungen nicht entspricht ⇒ nicht relevant
offenlandbejagende Greifvögel <i>Milvus milvus, Milvus migrans, Buteo buteo</i> u.ä.				§ teilw.		§	Vorkommen im gehölzdurchsetzten Offenland; Brut in höheren Bäumen (Hecken, Gehölzflächen); Jagdhabitat Ackerflächen, Grünlandflächen u.ä.	Vorkommen aufgrund der teilweiser Habitat-eignung (Ackerfläche) möglich ⇒ relevant

Bei der vorhandenen Vegetation der intensiv genutzten Ackerflächen gibt es keine Hinweise für ein Vorhandensein besonders geschützter Arten.

6 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des Art. 5 VSchRL eintreten.

Um Beeinträchtigungen zu minimieren sowie um Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in diesem Zusammenhang Vermeidungs- sowie vorgezogene, speziell dem Artenschutz zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen werden. Ziel ist es, sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen verbleiben. Ist dies nicht möglich, ist der Nachweis zu führen, dass naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

6.1 Vorhabenbeschreibung

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO, in dem 8 Wohnhäuser errichtet werden sollen. Das Wohngebiet soll durch eine Privatstraße erschlossen werden. Zur Abgrenzung nach außen sowie zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung wird entlang der südlichen Grenze eine Grünfläche festgesetzt, auf der eine standortgerechte Strauch-Baum-Hecke gepflanzt werden soll. Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,9 ha.

6.2 Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel zu Beeinträchtigungen und Störungen der relevanten Arten führen können. Diese können entsprechend ihrer Wirkdauer temporärer oder dauerhafter Art sein.

baubedingte Wirkfaktoren

Während der Baumaßnahme sind baubedingt vor allem temporäre visuelle und akustische Wirkungen durch die Bauarbeiten zu erwarten. Allerdings gehen von der bisherigen Nutzung des Geländes bzw. der angrenzenden Flächen (Fahrzeugverkehr LKW/ PKW auf der Kreisstraße 1293, landwirtschaftlicher Verkehr auf den Ackerflächen und dem angrenzendem Wirtschaftsweg sowie im Bereich des angrenzenden Wohngebietes „Wohnbau-Süd“) bereits im Bestand ähnliche Wirkungen aus, so dass sich die Wirkfaktoren relativieren und als unerheblich angesehen werden können.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt ist die Baufeldfreimachung sowie insbesondere die dauerhafte Überbauung der Bodenfläche durch die errichteten Gebäude und die Erschließungsstraße zu betrachten. Hierbei handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Gehölzentnahmen, die hier genauso zu betrachten wären,

sind im aktuellen Fall nicht notwendig. Durch die Inanspruchnahme bisher unverbauter Flächen können Lebensräume geschützter Arten verloren gehen. Die Habitatnutzung - insbesondere zur Reproduktion - beschränkt sich allerdings nur auf sehr wenige Arten, weshalb hier nicht von schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen ist. Nähere Angaben hierzu folgen unter Pkt. 6.3. Die Anlage einer Strauch-Baum-Hecke fördert dagegen die Ansiedlung geschützter Arten, was gerade in intensiv genutzten strukturarmen Kulturlandschaften von hoher Bedeutung ist.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Lärmemissionen sowie optische Störungen treten durch die Frequentierung der beplanten Flächen auf. Die visuelle Wahrnehmung von Menschen kann eine Scheuchwirkung bewirken. Da die Nutzung aber nur durch die Anlieger der acht Grundstücke erfolgen und demzufolge kein ständiger Durchgangsverkehr herrschen wird, kann davon ausgegangen werden, dass solche Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand nur in geringem Maße erhöht werden. Eine geplante Heckenpflanzung entlang der südlichen Gebietsgrenze dient hierbei der Eingriffsminimierung. Vor allem optische Reize sollen so nach außen hin abgeschirmt werden.

6.3 Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Arten

Ableitend von den vorgenannten Wirkfaktoren wird nachfolgend das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG untersucht. Hierbei finden mögliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Berücksichtigung. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen, d.h. ob die Populationen der betroffenen Arten trotz Umsetzung des Vorhabens in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

Lebensraumtyp „Intensivacker“

Die Artenvielfalt der intensiv genutzten Ackerflächen ist allgemein recht eingeschränkt. In erster Linie werden diese zur Nahrungssuche genutzt, u.a. durch Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard, die entsprechend ihres Aktionsradius angrenzende Biotopstrukturen besiedeln. Nur wenige der relevanten Arten nutzen solche Flächen zur Reproduktion und Jungenaufzucht. Für Letztgenannte kann es zu einem direkten Tötungsrisiko kommen, wenn Nistplätze oder Bauanlagen überbaut und Gelege, Jungtiere aber auch adulte Individuen zerstört bzw. getötet werden. Am Vorhabensstandort betrifft das insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel sowie den Feldhamster (*Cricetus cricetus*), deren Vorkommen aufgrund der Habitatpräferenz potentiell möglich wäre.

Insbesondere die Betrachtung des Feldhamsters erfolgt aufgrund der Lage der untersuchten Fläche im Kerngebiet der sachsen-anhaltinischen Feldhamstervorkommen.

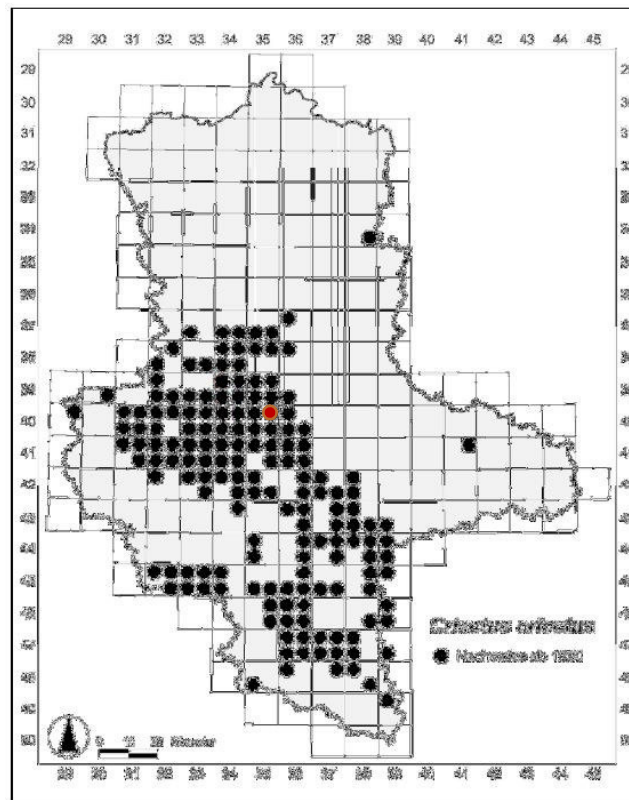


Abbildung 1: Verbreitung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt

(Nachweise aus den Jahren 1990-2007 für Sachsen-Anhalt auf Basis der MTBQ nach MAMMEN et al. (2007)⁴; ergänzt um die Einordnung des aktuellen Planungsvorhabens)

Die Untersuchung der Vorhabenfläche erfolgte durch eine Begehung am 26.09.2018 (vor dem Umbruch des Feldes). Anzeichen einer Besiedlung durch Feldhamster wurden nicht aufgefunden. Jahreszeitbedingt war ein Auffinden brütender Feldlerchen nicht möglich. Aufgrund der Lage der Ackerfläche, im Westen angrenzend an die K1293, im Süden angrenzend an einen landwirtschaftlichen Weg sowie im Osten durch ein bebautes Wohngebiet, sind Bruten auf der Untersuchungsfläche allerdings auch als wenig wahrscheinlich anzusehen.

Beträgt die Zeitspanne zwischen dem Aufstellungsverfahren (Begehung September 2018) des vorliegenden B-Planes und dem Baubeginn für das konkrete Vorhaben länger als 2 Jahre, sollte eine erneute Feldhamster Begutachtung zudem noch einmal vor Baubeginn erfolgen. Aufgrund von Änderungen möglicher Besiedlungsbestände innerhalb dieses Zeitraumes aufgrund der artspezifischen Mobilität.

⁴ MAMMEN, K., MAMMEN, U., ELIAS, D.: Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union - Säugetiere: Feldhamster. Unveröffl. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2007.

relevante Art	
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Die Art besiedelt landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Löss- und Lehmböden. Da durch die beplante Fläche diese Habitatvoraussetzungen erfüllt werden, ist ein entsprechendes Vorkommen möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen werden durch die Bauarbeiten keine einzelnen Individuen getötet oder in ihrer Gesundheit und Freiheit beeinträchtigt.	
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster: Beträgt die Zeitspanne zwischen dem Aufstellungsverfahren (Begehung September 2018) des B-Planes und dem Baubeginn für das konkrete Vorhaben länger als 2 Jahre, ist die zu bebauende Fläche erneut auf Hamstervorkommen zu untersuchen	
⇒ funktionserhaltende Maßnahme (bei Bedarf): Sollten Feldhamster angetroffen werden, ist eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf geeignete Standorte in die Wege zu leiten.	
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben zu keinen Störungen genutzter Reproduktionslebensräume.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
⇒ siehe oben	
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und nötigenfalls Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine besetzten Baue zerstört oder beeinträchtigt.	
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kurzbetrachtung zum Artenschutz

zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“, Gemeinde Bördeland, Ortsteil Welsleben



relevante Art

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

⇒ siehe oben

Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?

ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

relevante Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Art weiträumiger Offenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation. Die Art nutzt Ackerflächen zur Reproduktion. Da es sich bei der zu überbauenden Ackerfläche um eine Splitterfläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass das von der Nutzung der angrenzenden Flächen (K 1293 im Westen, Wirtschaftsweg im Süden und bebautes Wohngebiet im Osten) ausgehende Störungspotential so hoch ist, dass es eine Besiedlung durch die betrachtete Art verhindert.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>⇒ Da eine Besiedlung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des recht hohen Störungspotentials unwahrscheinlich ist, kann der Tötungs- und Verletzungstatbestand nahezu ausgeschlossen werden.</p>		
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>⇒ Da eine Besiedlung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des recht hohen Störungspotentials unwahrscheinlich ist, kommt es durch das Vorhaben zu keinen Störungen genutzter Reproduktionslebensräume.</p>		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>⇒ Da eine Besiedlung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des recht hohen Störungspotentials unwahrscheinlich ist, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Schädigung oder Zerstörung genutzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

relevante Art		
offenlandbejagende Greifvögel		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Vorkommen im gehölzdurchsetzten Offenland. Brut in höheren Bäumen (Hecken, Gehölzflächen). Übernachtung in höheren Bäumen („Schlafbäume“) Die Arten nutzen Ackerflächen als Jagdhabitat (abhängig von den angebauten Kulturpflanzen und deren Bestandsdichte bzw. -höhe).		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Fortpflanzungshabitate werden nicht betroffen - eine direkte Tötungsgefahr von Individuen kann ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind weitere Flächen vorhanden, die zur Nahrungsbeschaffung genutzt werden können. Ein indirektes Tötungsrisiko durch Nahrungsflächenentzug besteht nicht.		
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
erhebliche Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Im Bereich der Untersuchungsfläche befinden sich keine Fortpflanzungs- und Aufzuchtshabitate der Arten - eine Störung durch die geplante Baumaßnahme kann damit ausgeschlossen werden. Überwinternde bzw. rastende Arten halten i.d.R. einen individuellen Abstand zu Störungsquellen ein. Entsprechende Ausweichflächen stehen ortsnahe zur Verfügung.		
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
⇒ Im Bereich der Untersuchungsfläche befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten - eine Zerstörung und Beschädigung durch die geplante Baumaßnahme kann damit ausgeschlossen werden.		
Wird die Funktionalität gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- oder funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Maßnahmen des besonderen Artenschutzes

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tragen dazu bei, erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren und dienen damit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population.

Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster

Wenn zwischen der Aufstellung des Bauleitplanes und der eigentlichen Bebauung eine Zeit länger als 2 Jahre vergeht, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eine erneute Begutachtung der Baufläche auf ihre Hamsterbesiedlung durchzuführen. Sollen die Erdarbeiten im Zeitraum von September bis April beginnen, sollte die Begehung Ende August oder im September, und zwar nach der Ernte, aber zwingend noch vor dem Umbruch der Flächen, durchgeführt werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion) werden Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Damit soll eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

CEF-Maßnahme - Feldhamster (Bedarfsmaßnahme)

Sollte im Zuge der *Vermeidungsmaßnahme - Feldhamster* eine Besiedlung der beplanten Ackerfläche durch den Feldhamster festgestellt werden, ist in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises für eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Ausweichfläche zu sorgen.

8 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände und Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass insbesondere bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und der sich potentiell daraus ableitenden CEF-Maßnahme hinsichtlich des Feldhamsters für die als relevant erachteten Arten keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population zu erwarten ist, die die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Es werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG berührt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der Arten erforderlich.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind keine weiteren Untersuchungen nötig.

9 Quellenverzeichnis

Louis, Hans Walter: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung, aus: Institut für Städtebau: Kurs Bauleitplanung und Artenschutz, Online-Publikation, www.dihk.de, Abruf 2015.

RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (HRSG.): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Online-Publikation: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf, Abruf 2018.

MAMMEN, K., MAMMEN, U., ELIAS, D.: Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union - Säugetiere: Feldhamster. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; 2007.